

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2aa0bf71-0428-350c-b3d9-a20beb96491d

Bibliografie

Titel Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Amtliche Abkürzung AEG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 930-9

§ 7h AEG - Zurücknahme oder Einschränkung des Antrags bei Einsatz von Verwaltungshelfern

¹Im Falle des Einsatzes von Verwaltungshelfern nach § 5a Absatz 8a wird dem Antragsteller die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab mitgeteilt. ²Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken.

